

# ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne  
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso  
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs  
da las scolas politechnicas federalas

Angefochten vor dem BVGer

Verfahren Nr. BK 2026 4

## Entscheid vom 11. Juni 2026

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin  
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin  
Simone Deparis  
Nils Jensen  
Mathias Kaufmann  
Eva Klok-Lermann  
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Sibylle Thür

in Sachen

Parteien

**A.\_\_\_\_\_**,

**Beschwerdeführer**

gegen

**Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),**  
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,  
Prorektor Studium,  
c/o Studienadministration, HG F 15,  
Rämistrasse 101,  
8092 Zürich ETH-Zentrum,  
**Beschwerdegegnerin**

Gegenstand

**Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung der ETH Zürich**  
(Verfügung der ETH Zürich vom 5. Februar 2026)

### Sachverhalt:

- A. A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) erhob am 19. Februar 2025 Beschwerde (Urk. 1 im Verfahren BK 2025 6) gegen die Verfügung der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) vom 6. Februar 2025 (Urk. 5.1) betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung der ETH Zürich. Mangels selbständig anfechtbarer Noten trat die Präsidentin der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) mit Verfügung vom 16. April 2025 (Urk. 7 im Verfahren BK 2025 6) auf diese Beschwerde nicht ein, machte den Beschwerdeführer jedoch darauf aufmerksam, dass er allenfalls ein schutzwürdiges Interesse bei einem misslungenen zweiten Versuch geltend machen könne. Sollte er den zweiten regulären Versuch der Aufnahmeprüfung ebenfalls nicht bestehen, stehe es ihm frei, eine allfällige Nichtzulassung zum Studiengang Informatik anzufechten. Dabei könnten sowohl der erste als auch der zweite Prüfungsversuch überprüft werden. Diese Nichteintretensverfügung ist rechtsbeständig geworden.
- B. Mit E-Mails vom 5. und 6. Februar 2026 reichte der Beschwerdeführer bei der ETH-BK formwidrig Beschwerde (Urk. 1, Urk. 1.0–1.1) gegen das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 5. Februar 2026 (Urk. 1.1 und 9.5) betreffend definitives Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung der ETH Zürich ein. Die ETH-BK forderte ihn daher mit Verfügung vom 6. Februar 2026 (Urk. 2) unter Fristansetzung auf, die Beschwerde zu unterschreiben, seine Begründung zu verbessern sowie einen Kostenvorschuss zu leisten. Am 12. Februar 2026 (Urk. 4) korrigierte die ETH-BK ihre Verfügung vom 6. Februar 2026 (Urk. 2) in dem Sinne, als dass der Beschwerdeführer den Aufforderungen innert der noch laufenden Rechtsmittelfrist nachzukommen habe. Am 13. Februar 2026 ging bei der ETH-BK fristgerecht eine verbesserte Beschwerde (Urk. 5, Urk. 5.1–5.12) ein. Der Beschwerdeführer stellte für beide Aufnahmeprüfungsversuche folgende Anträge (Urk. 5, S. 16):
- « 1. die vollständige Offenlegung sämtlicher Prüfungsakten,
  - 2. die Offenlegung der jeweils angewendeten Korrekturschemata inklusive der vorgesehenen Teilpunkte pro Aufgabe,

3. eine detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der mir zuerkannten bzw. aberkannten Punkte je Aufgabe,

4. hilfsweise die Überprüfung bzw. Neubewertung der betroffenen Prüfungsleistungen.»

Zudem stellte er folgende Anträge (Urk. 5, S. 18):

« 1. Die Verfügung vom [Datum einsetzen] sei aufzuheben, und das Ergebnis der ETH-Aufnahmeprüfung 2026 sei unter Beizug sämtlicher Bewertungsunterlagen neu zu beurteilen.

2. Eventualiter sei die Sache zur Neubewertung bzw. zur Wiederholung einzelner Prüfungsteile an die Vorinstanz zurückzuweisen.

3. Es sei mir vollständige Akteneinsicht zu gewähren.

4. Es seien insbesondere die Bewertungsunterlagen der mündlichen Prüfungen (Bewertungsbögen, Notizen, Punktblätter, Kriterien, allfällige Protokolle) vollständig zu den Akten zu reichen (Aktenedition).

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Vorinstanz.»

C. Nachdem der Beschwerdeführer auch den Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt hatte (Urk. 6), übermittelte die ETH-BK am 17. Februar 2026 (Urk. 7) eine Kopie der verbesserten Beschwerde samt Beilagen (Urk. 5, Urk. 5.1–5.12) an die Beschwerdegegnerin und forderte diese unter Fristansetzung zur Beschwerdeantwort auf.

D. Mit Eingabe vom 23. Februar 2026 (Poststempel) legte der Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme (Urk. 8) ins Recht. Er stellte folgende Anträge:

« 1. Die vollständige Offenlegung der angewendeten Korrekturschemata und Bewertungskriterien in den genannten Fächern.

2. Die nachvollziehbare Darstellung der Punktevergabe je Aufgabe.

3. Eine erneute Überprüfung der Bewertung unter Beizug der Originalakten.»

Betreffend mündliche Prüfungen beantragte er:

« • Offenlegung der Bewertungsprotokolle,

• Darstellung der angewendeten Bewertungskriterien,

• nachvollziehbare Darlegung der Gewichtung im Gesamtergebnis.»

- E. Innert Frist reichte die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 20. März 2026 (Urk. 9, Urk. 9.1–9.12) die Beschwerdeantwort ein. Sie stellte folgende Anträge:
- « 1. *Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.*
2. *Es seien die Akten des Verfahrens Nr. BK 2025 6 zum vorliegenden Verfahren beizuziehen.*
3. *Unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.»*
- F. Mit Verfügung vom 26. März 2026 (Urk. 10) erhielt der Beschwerdeführer das Doppel der Beschwerdeantwort samt Beilagen (Urk. 9, Urk. 9.1–9.12). Gleichzeitig wurde ihm eine Frist eingeräumt, um zu replizieren. Der Beschwerdegegnerin wurde eine Kopie der Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. Februar 2026 (Urk. 8) übermittelt.
- G. Fristgerecht ging am 31. März 2026 die Replik des Beschwerdeführers samt Beilage (Urk. 11, Urk. 11.1) bei der ETH-BK ein. Er stellte folgende Anträge:
- « 1. *Die Bewertung im Fach Mathematik sei hinsichtlich der Teilpunktevergabe im Langtest, insbesondere bei Aufgabe 1 und Aufgabe 3, unter Beizug der Originalakten und des angewendeten Korrekturschemas nochmals vertieft zu überprüfen.*
2. *Die Bewertung im Fach Physik sei hinsichtlich der Teilpunktevergabe in Aufgabe 1 nochmals zu überprüfen.*
3. *Für den deutschen Aufsatz sei die Gewichtung der Bewertungsdimensionen (Inhalt, Aufbau/Form, Sprache) und die daraus resultierende Notenbildung nachvollziehbar darzulegen.*
4. *Soweit sich die ETH zur Rechtfertigung der mündlichen Prüfungen auf handschriftliche Protokolle und spätere Rekonstruktionen stützt, sei deren eingeschränkte Lesbarkeit und entsprechend begrenzte Beweiskraft bei der Beurteilung der Nachvollziehbarkeit der mündlichen Noten angemessen zu berücksichtigen.*
5. *Eventualiter sei die Sache zur erneuten, nachvollziehbar begründeten Teilüberprüfung der genannten Bewertungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.*
6. *Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, die vollständigen Akten zu den mündlichen Prüfungen einzureichen, insbesondere Protokolle, Bewertungsgrundlagen und allfällige weitere Notizen zur Durchführung und Bewertung.*

*7. Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, soweit sie auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts beruht.*

*8. Die Sache sei zur erneuten, rechtmässigen und fachbezogenen Beurteilung der betroffenen mündlichen Prüfungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.»*

- H. Eine Kopie der Replik samt Beilage (Urk. 11, Urk. 11.1) versandte die ETH-BK am 1. April 2026 (Urk. 12) an die Beschwerdegegnerin. Zudem verfügte die ETH-BK, dass die Akten des Verfahrens BK 2025 6 beigezogen werden. Der Schriftenwechsel wurde für abgeschlossen und die Angelegenheit für entscheidreif erklärt.
- I. Mit E-Mail vom 3. Juni 2026 gab der Beschwerdeführer der ETH-BK seine neue bzw. aktuelle Zustelladresse bekannt (...).
- J. Seither sind bei der ETH-BK keine weiteren Eingaben eingegangen.

Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:**

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Beim angefochtenen Akt vom 5. Februar 2026 (Urk. 1.1) handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Inhaltlich mitangefochten ist die Bewertung des Erstversuchs vom 6. Februar 2025 (Urk. 5.1). Mit der endgültigen Nichtzulassung liegt ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).
  
2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Die ETH-BK überprüft Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen jedoch nur auf Rechtsverletzungen hin; die Rüge der Unangemessenheit ist in diesem Zusammenhang unzulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Diese eingeschränkte Kognition gilt indes nur für die materielle bzw. inhaltliche Überprüfung. Soweit sich die Rügen auf Mängel im Prüfungsverfahren oder auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen, hat die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit umfassender Kognition zu überprüfen. Andernfalls beginge sie eine formelle Rechtsverweigerung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1927/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 2.3; Entscheide der ETH-BK 2025 19 vom 21. August 2025 E. 2; 2025 42 vom 16. Oktober 2025 E. 2).

3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, die angefochtene Verfügung nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).
4. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde (Urk. 5), der Stellungnahme vom 23. Februar 2026 (Poststempel; Urk. 8) sowie der Replik vom 30. März 2026 (Urk. 11) im Wesentlichen Folgendes geltend:

In der schriftlichen Physikprüfung habe man wiederholt zwischen Aufgabenstellung und Antwortfeldern hin- und herblättern müssen. Dadurch sei der Bearbeitungsprozess immer wieder unterbrochen worden. Der Überblick über Aufgaben und Zwischenschritte sei so erschwert und der Lösungsablauf unnötig fragmentiert worden. Die Bemerkung der Beschwerdegegnerin, dass bei Aufgabe 1(i) ein zusätzlicher Punkt allenfalls diskutabel sei, zeige, dass die Punktvergabe nicht völlig unstreitig sei.

Bei der schriftlichen Mathematikprüfung bestünden bei den Aufgaben 1 und 3 konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegnerin korrekte Zwischenschritte und Ansätze bei der Teilpunktevergabe nicht vollständig berücksichtigt habe.

Die Aufgabenstellungen dieser beiden schriftlichen Prüfungen seien teilweise sehr umfangreich und stark textlastig gewesen. Dies habe zu einem Missverhältnis zwischen dem Lese- bzw. Interpretationsaufwand und der vorgesehenen Bearbeitungszeit geführt.

Beim Deutschaufsatz sei die Herleitung der Gesamtnote 3 nicht in allen Punkten vollständig transparent.

Bei den mündlichen Prüfungen sei auf seine gesundheitliche, sprachliche und psychische Situation nicht ausreichend Rücksicht genommen worden.

Ohne Zugang zu sämtlichen Bewertungsgrundlagen seiner Prüfungen sei eine sachgerechte Überprüfung der Noten nicht möglich, was den Anspruch auf rechtliches Gehör verletze.

Die Beschwerdegegnerin stütze sich zur Verteidigung der mündlichen Noten lediglich auf schwer lesbare, handschriftliche Protokolle und spätere Stellungnahmen, welche für eine nachträgliche Überprüfung der Notenfindung wenig aussagekräftig seien.

Die Bewertungen der mündlichen Prüfungen seien weitgehend nicht nachvollziehbar. Zudem sei der rechtserhebliche Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt worden. Die mündlichen Prüfungen seien in einer Weise durchgeführt bzw. dokumentiert worden, die keine verlässliche Beurteilung seiner tatsächlichen Kenntnisse zulasse.

Es würden eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips, eine ungenügende Einzelfallprüfung sowie eine faktische Benachteiligung vorliegen. Ein Nachteilsausgleich fehle bzw. sei unzureichend.

5. Demgegenüber macht die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 20. März 2026 (Urk. 9) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Dem Beschwerdeführer seien mit Verfügungen vom 11. November 2024 (Urk. 9.2 und Urk. 6.2 im Verfahren BK 2025 6) und vom 12. November 2025 (Urk. 9.4) Massnahmen zum Ausgleich seines behinderungsbedingten Nachteils zugesprochen worden. Diese Verfügungen seien rechtsbeständig geworden. Eine weitergehende Berücksichtigung seiner gesundheitlichen, sprachlichen und psychischen Situation würde das Gleichbehandlungsgebot und somit die Chancengleichheit sämtlicher Prüfungskandidatinnen und -kandidaten verletzen. Die Rüge, seine gesundheitliche, sprachliche und psychische Situation sei nicht angemessen berücksichtigt worden, ziele daher ins Leere.

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen bezüglich der Ausgestaltung der Prüfungsunterlagen seien vollumfänglich zurückzuweisen.

Bei der mündlichen Prüfung im Fach Geographie habe das vom Beschwerdeführer gezeigte Fachwissen trotz wohlwollender Fragestellungen bzw. Prüfungsgestaltung nicht für eine genügende Bewertung ausgereicht.

Was die Bewertungen der übrigen mündlichen Prüfungen betreffe, lege der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar, weshalb die Bewertungen nicht korrekt sein sollten.

Für mündliche Prüfungen gelte keine eigentliche Protokollierungspflicht. Es sei ausreichend, wenn anhand von internen Notizen oder mündlichen Angaben der Ablauf der Prüfung rekonstruiert werden könne. Was die Begründungspflicht angehe, so sei es ausreichend, wenn mündlich kurz dargelegt werde, welche Lösungen erwartet worden seien, und im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens eine schriftliche Begründung erfolge.

Sämtliche Prüfungen seien korrekt bewertet worden und es fänden sich keine Hinweise auf eine willkürliche Bewertung.

6. Da das rechtliche Gehör formeller Natur ist und eine Verletzung desselben grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung – unbesehen der materiellen Begründetheit der Beschwerde – führen würde (BGE 149 I 91 E. 3.2; Entscheid der ETH-BK 2025 65 vom 16. April 2026 E. 7), ist die vom Beschwerdeführer implizit gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs vorweg zu prüfen.

Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin vor, eine sachgerechte Überprüfung der Noten sei nicht möglich, da er keinen Zugang zu sämtlichen Bewertungsgrundlagen habe. Dazu ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer sowohl bezüglich der Aufnahmeprüfung im Januar 2025 als auch der Aufnahmeprüfung im Januar 2026 im Rahmen des vorliegenden Verfahrens bzw. des Verfahrens BK 2025 6 die Stellungnahmen der verantwortlichen Prüfungsexperten, Kopien der schriftlichen Prüfungen

inkl. Bewertung und Lösungsraster (Urk. 9.6A–9.9, Urk. 9.12; Urk. 6.3–6.9 im Verfahren BK 2025 6) sowie alle Protokolle der mündlichen Prüfungen (Urk. 9.12; Urk. 6.10 im Verfahren BK 2025 6) erhalten hat. Daher konnte sich der Beschwerdeführer spätestens im vorliegenden Verfahren umfassend zur Angelegenheit äussern. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör ist damit Genüge getan. Gemäss Rechtsprechung kommt die Prüfungsbehörde ihrer Begründungspflicht hinreichend nach, wenn sie sich im Verwaltungsverfahren vorerst darauf beschränkt, die Notenbewertung bekanntzugeben, im Rechtsmittelverfahren die Begründung nachliefert und der Beschwerdeführer anschliessend Gelegenheit erhält, darauf zu replizieren (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-1363/2020 vom 15. März 2022 E. 6.1; B-2588/2020 vom 7. Juli 2021 E. 3.1; Entscheide der ETH-BK 2025 58 vom 5. Februar 2026 E. 6; 2025 19 vom 21. August 2025 E. 6; 2024 11 vom 22. August 2024 E. 4.1; RAFAEL ZÜND, Prüfungsrecht: Die Begründung von Prüfungsentscheiden, *sui generis* 2021, S. 221, Rz. 5–7). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

7. Strittig und zu prüfen ist, ob die Aufnahmeprüfungen des Beschwerdeführers im Januar 2026 bzw. im Januar 2025 zu Recht als nicht bestanden beurteilt wurden.
- 7.1 Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, seine gesundheitliche, sprachliche und psychische Situation sei anlässlich der Prüfungen zu wenig berücksichtigt worden, was sich auch in der Bewertung niederschläge.

Sowohl beim ersten als auch beim zweiten Versuch der Aufnahmeprüfung wurde dem Beschwerdeführer auf seine Gesuche hin als Nachteilsausgleich 25% Zusatzzeit bei schriftlichen Prüfungen sowie die Ablegung der schriftlichen Prüfungen in einem separaten Raum unter separater Prüfungsaufsicht gewährt (Urk. 9.2, Urk. 9.4). Diese beiden Verfügungen wurden vom Beschwerdeführer nicht angefochten und sind rechtsbeständig geworden, weshalb diesbezügliche Rügen verspätet und im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beachten sind.

Im Übrigen vermögen gemäss Rechtsprechung faktische Ungleichheiten durch persönliche Belastungen, die gesundheitlich, finanziell oder auch zeitlich bedingt sein können, grundsätzlich keine besondere Rücksichtnahme zu begründen und sind der Risikosphäre des einzelnen Prüflings zuzurechnen. Studierende sind bekanntlich nicht nur mit fachlichen Herausforderungen konfrontiert, sondern müssen das Studium bisweilen unter schwierigen Umständen bewältigen. Wollte man solche in jedem Einzelfall berücksichtigen, würde dies die Institutionen vor kaum überwindbare praktische Schwierigkeiten stellen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5115/2022 vom 5. Juli 2023 E. 7.3.3; Entscheid der ETH-BK 4621 vom 25. August 2022 E. 7.8; Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt VD.2024.141 vom 10. November 2024 E. 4.1.2).

- 7.2 Zur Bewertung der schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik (Urk. 9.6A–9.6B) ist Folgendes festzuhalten: Das Examen wurde vom Examinator B.\_\_\_\_\_ im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nochmals genau durchgesehen. Er kam zum Schluss, dass auch bei einer wohlwollenden Korrektur nicht mehr Punkte zu vergeben seien, auch keine Teilpunkte. Somit sei die Bewertung mit der Note 3 zu Recht erfolgt. Um die Note 3.5 zu erreichen, hätte der Beschwerdeführer in dieser Prüfung mindestens drei Punkte mehr benötigt (Urk. 9.6B). Unter Hinzunahme der Musterlösungen (Urk. 9.7) wirken sowohl die Korrektur als auch die Bewertung dieser Prüfung einleuchtend und in sich stimmig. Ebenso erscheint die Korrektur bzw. die Bewertung der ersten schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik (Urk. 6.3–6.4 im Verfahren BK 2025 6) im Abgleich mit den Musterlösungen (Urk. 6.5 im Verfahren BK 2025 6) nachvollziehbar.
- 7.3 In der schriftlichen Prüfung im Fach Physik (Urk. 9.6C) erzielte der Beschwerdeführer die Note 2.5. Auch dieser Test wurde nochmals detailliert von der Examinatorin C.\_\_\_\_\_ überprüft. Lediglich bei Aufgabe 1i) liesse sich allenfalls ein zusätzlicher Punkt diskutieren, da die Bildweite aus einem anfänglichen Fehler heraus folgerichtig ausgerechnet worden sei. Selbst wenn dem Beschwerdeführer dieser Punkt erteilt würde, bliebe es jedoch bei der Note 2.5 (Urk. 9.6D). Für die ETH-BK erübrigt es sich daher, auf diesen Aspekt weiter einzugehen (vgl. hierzu auch E. 7.10). Im Übrigen entspricht die Korrektur den Musterlösungen (Urk. 9.7). Auch die Korrektur und Bewertung der ersten

schriftlichen Physikprüfung (Urk. 6.6 im Verfahren BK 2025 6) stimmt mit den Musterlösungen überein (Urk. 6.7 im Verfahren BK 2025 6).

- 7.4 Im Weiteren beanstandete der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren die Ausgestaltung der Prüfungsunterlagen im Fach Physik (sehr enge Lösungsfelder, ständiges Hin- und Herblättern zwischen Fragestellung und Antwortfeldern) sowie im Fach Mathematik (sehr umfangreiche und stark textlastige Aufgabenstellungen, mehrstufige und verschachtelt aufgebaute Aufgaben), welche eine konzentrierte und strukturierte Bearbeitung der Aufgaben verhindert hätte (Urk. 5, S. 9). Dabei handelt es sich allenfalls um einen Verfahrensmangel, der jedoch in jedem Fall – da erst im vorliegenden Beschwerdeverfahren erhoben – verspätet erfolgte (vgl. dazu untenstehende E. 7.7 sowie Urteil des Bundesgerichts 2C\_443/2023 vom 15. Januar 2025 E. 3.1; Entscheid der ETH-BK 2025 56 vom 4. Dezember 2025 E. 4.4).
- 7.5 Was die Bewertung des Aufsatzes in Deutsch (Urk. 9.6E) betrifft, so ist in den diesbezüglichen Notizen (Urk. 9.6G–9.6H) klar festgehalten, weshalb der Beschwerdeführer hier die Note 3 erhielt. Bezüglich des Inhalts hielt der Examinator D.\_\_\_\_\_ fest, dass einige interessante Ideen zu wenig ausformuliert, begründet, belegt oder diskutiert worden seien. So würden Beispiele fehlen oder diese seien unklar. Zum Aufbau bzw. zur Form legte er dar, dass eine klare funktionale Einleitung fehle. Einzelne Absätze im Hauptteil würden zu wenig aufeinander aufbauen. Es bestünden grosse Lücken. Der Aufbau sei daher nur teilweise geglückt. Im Weiteren hielt er zum Thema Sprache fest, dass die Ausdrucksweise das Verständnis des Aufsatzes stark hemme. Die Satzstruktur sei sehr einfach und repetitiv gehalten. Auch im Bereich Orthographie, Grammatik und Interpunktion bestünden deutliche Schwächen. Ähnlich lautete der Kommentar zum ersten Aufsatz (Urk. 6.8 im Verfahren BK 2025 6). Die thematische Passung sei unzureichend. Begriffe, Metaphern und Wendungen erschienen willkürlich gewählt, ohne eine thematische Ausrichtung erkennen zu lassen. Der Text wirke insgesamt verworren, unstrukturiert und ohne Stringenz. Dem Text fehle es an argumentativen Qualitäten. Vor allem im Satzbau bestünden gravierende sprachliche Mängel. Grammatik, Orthographie und Zeichensetzung seien deutlich ungenügend. Die sprachlichen Mängel

hätten Auswirkungen auf die inhaltliche Textkohärenz (Urk. 6.9 im Verfahren BK 2025 6). Gestützt auf diese Ausführungen und die in den Aufsätzen selbst erfolgten Korrekturen lässt sich die Bewertung mit der Note 3 in beiden Aufsätzen gut begründen und erscheint gerechtfertigt. Die Kommentare der korrigierenden Personen verdeutlichen, dass der Beschwerdeführer in allen Bereichen (Inhalt, Aufbau/Form, Sprache) ungenügend war. Daher spielt es auch keine Rolle, dass unklar bleibt, welcher Bereich wie gewichtet wurde.

- 7.6 Die Bewertung bzw. Korrektur der schriftlichen Englischprüfung (Urk. 9.6F) entspricht den beigelegten Lösungen und dem Notenschlüssel. Hinweise auf eine willkürliche Bewertung liegen keine vor. Die Bewertung der ersten Englischprüfung beanstandet der Beschwerdeführer nicht.
- 7.7 Der Beschwerdeführer bringt im vorliegenden Verfahren bezüglich der mündlichen Prüfungen mehrere Rügen vor, welche den Prüfungsablauf bzw. die Prüfungsdurchführung betreffen. Die mündlichen Prüfungen seien in einer Weise durchgeführt worden, die keine verlässliche Beurteilung seiner tatsächlichen Kenntnisse zugelassen habe. In mehreren Fächern seien nur wenige Fragen gestellt worden; teilweise sei die Prüfung unter Rahmenbedingungen erfolgt, welche die sachgerechte Erfassung des prüfungsrelevanten Stoffs erschwert hätten, namentlich durch thematische Verlagerungen, unklare oder schwer einzuordnende Materialien sowie eine begrenzte Möglichkeit, Antworten zu präzisieren oder Missverständnisse zu klären (Urk. 11, S. 5). Dabei handelt es sich um angebliche Verfahrensmängel, welche nach ständiger Rechtsprechung gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben sowie zum Schutz der Chancengleichheit aller Kandidierenden schnellstmöglich geltend zu machen sind. Der Anspruch eines Prüfungskandidaten auf Beseitigung des Mangels und dessen Folgen erlischt demzufolge, wenn er trotz Kenntnis des Verfahrensmangels die ihm zumutbare Rüge unterlässt und sich auf das fehlerhafte Prüfungsverfahren einlässt. Durch die Pflicht, die Rüge eines Verfahrensmangels so bald wie möglich zu erheben, soll einerseits verhindert werden, dass sich der betroffene Kandidat im Verhältnis zu den anderen Prüfungsteilnehmenden eine ihm nicht zustehende weitere Prüfungschance verschafft, indem er in Kenntnis des

Verfahrensmangels das Prüfungsergebnis zunächst abwartet. Andererseits soll der Prüfungsbehörde eine möglichst zeitnahe Überprüfung des gerügten Mangels ermöglicht werden mit dem Ziel, den Mangel schnellstmöglich aufzuklären und – wenn möglich – noch vor bzw. während der Durchführung der Prüfung zu beheben (Urteil des Bundesgerichts 2C\_443/2023 vom 15. Januar 2025 E. 3.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2251/2023 vom 26. August 2024 E. 6.1; Entscheide der ETH-BK 2025 58 vom 5. Februar 2026 E. 7.2.4; 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 7.2).

Für die Entscheidung darüber, ob eine Rüge hinreichend schnell erhoben worden ist, kommt es darauf an, ob und ab welchem Zeitpunkt es dem Prüfungskandidaten zugemutet werden konnte, auf den ihm bekannten Verfahrensfehler hinzuweisen. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (Urteil des Bundesgerichts 2C\_443/2023 vom 15. Januar 2025 E. 3.1). Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer diese angeblichen Verfahrensfehler gegenüber der Beschwerdegegnerin bereits vor Erhalt des Prüfungsergebnisses beanstandete. Allfällige Verfahrensfehler, die erst nach Erhalt des Prüfungsergebnisses bzw. erst im vorliegenden Beschwerdeverfahren gerügt werden, sind grundsätzlich unbeachtlich. Es sind keine Gründe ersichtlich, die dem Beschwerdeführer eine frühzeitige Rüge verunmöglicht hätten. Seine erst im Beschwerdeverfahren erhobenen Rügen zu den angeblichen Verfahrensmängeln erfolgen damit verspätet (Entscheid der ETH-BK 2025 58 vom 5. Februar 2026 E. 7.2.4). Sodann gibt er ohnehin zu, dass die Prüfungen «formal korrekt» durchgeführt worden seien bzw. keine Verfahrensmängel bestanden hätten (Urk. 5, S. 8).

- 7.8 Was die Rügen des Beschwerdeführers zum Inhalt der mündlichen Prüfung in Geographie betreffen, ergibt sich aus den entsprechenden Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin klar, dass die Leistung des Beschwerdeführers ungenügend war. Bei mehreren Prüfungsfragen notierte sich der Examinator E.\_\_\_\_\_ «→», was bedeutet, dass der Beschwerdeführer dazu nichts bzw. nichts Korrektes gesagt hatte (Urk. 9.8). Die während der Prüfung ebenfalls anwesende F.\_\_\_\_\_ notierte sich zur ersten Frage das Wort «black-out» (Urk. 9.9). Auch das Thema Plattentektonik sei vom Beschwerdeführer ungenau erklärt worden. Die diesbezüglichen Skizzen des Beschwerdeführers bekräftigen

diese Aussagen (Urk. 9.9). Zu den endo- und exogenen Kräften habe der Beschwerdeführer lediglich ein paar Schlagworte genannt (Urk. 9.9). Das Thema Demografie habe abgebrochen werden müssen, da der Beschwerdeführer zunehmend nervös geworden sei (Urk. 9.8). Hierzu erklärte F.\_\_\_\_, dass der Beschwerdeführer grosse Schwierigkeiten gehabt habe, einen Graphen zu interpretieren. Sie notierte sich zu dieser Aufgabe das Wort «Panik» (Urk. 9.9). Deswegen habe der Examinator das Thema gewechselt, wobei der Beschwerdeführer auch beim neuen Thema Raumplanung viel Hilfe benötigt habe. Die Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin lassen darauf schliessen, dass die Prüfung wohlwollend durchgeführt wurde. Die Bewertung mit der Note 3.5 erscheint daher gerechtfertigt.

- 7.9 Die weiteren Rügen zu den mündlichen Prüfungen bleiben sowohl für den ersten (vgl. Urk. 1 im Verfahren BK 2025 6) als auch für den zweiten Versuch (vgl. Urk. 5 und Urk. 11) weitgehend unsubstantiiert.

Gemäss der Prüfungsexpertin G.\_\_\_\_ (Urk. 6.1 im Verfahren BK 2025 6) wurden sämtliche mündlichen Prüfungen des ersten Versuchs wohlwollend und fair durchgeführt. Ebenso verhält es sich bezüglich des zweiten Versuchs. Der Prüfungsexperte H.\_\_\_\_ erklärte, dass während allen mündlichen Prüfungen eine professionelle, ruhige und konzentrierte Atmosphäre geherrscht habe. Der Beschwerdeführer habe meist nur sehr oberflächlich und undetailliert antworten können. Sobald er eine Antwort nicht gewusst habe, habe er teilweise angefangen zu raten. Alle Prüfer und Prüferinnen hätten bei offensichtlich falschen Antworten Hilfestellungen und Hinweise zum richtigen Lösungsweg gegeben. In den meisten Fällen sei der Beschwerdeführer jedoch trotz der Hilfestellungen nicht auf die richtige Lösung gekommen. Um möglichst viel Wissen des Beschwerdeführers abzufragen, sei nach einer nicht oder falsch beantworteten Frage die nächste Frage gestellt bzw. das Thema gewechselt worden. Der Beschwerdeführer habe einen negativen Gesamteindruck hinterlassen. Ausser in Chemie habe er keine der mündlichen Prüfungen bestanden (Urk. 9.12).

Zuzustimmen ist dem Beschwerdeführer darin, dass die handschriftlichen Protokolle des Prüfungsexperten H.\_\_\_\_\_ schwer lesbar sind. Sie sind jedoch entzifferbar und in Zusammenhang mit der eingereichten Stellungnahme vom 23. Februar 2026 (Urk. 9.12) sind die mündlichen Leistungen des Beschwerdeführers hinreichend belegt. Hinweise auf eine willkürliche Bewertung finden sich in den Akten jedenfalls nicht.

- 7.10 Im Übrigen fällt auf, dass der Beschwerdeführer – mit einer Gesamtnote von 3.33 in der ersten Aufnahmeprüfung bzw. von 3.3 in der zweiten – beide Aufnahmeprüfungen deutlich nicht bestanden hat und ihm auch vereinzelte zusätzliche Punkte bzw. vereinzelte bessere Noten nicht zum Bestehen verhelfen würden.
- 7.11 Zusammenfassend stellt die ETH-BK fest, dass die Rügen des Beschwerdeführers zur inhaltlichen Nachvollziehbarkeit der Prüfungsbewertungen in weiten Teilen nicht substantiiert genug sind. Weiter ist die Bewertung nachvollziehbar, soweit dies überhaupt zu überprüfen war. Es liegt kein Ermessensmissbrauch der Beschwerdegegnerin vor. Zudem hat sie weder gegen das Willkürverbot noch gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip oder das Gleichbehandlungsgebot verstossen. Der Sachverhalt wurde richtig und vollständig festgestellt. Da der Beschwerdeführer die Aufnahmeprüfung zweimal nicht bestanden hat, wird er mittels Aufnahmeprüfung definitiv nicht zum Bachelor-Studium an der ETH Zürich zugelassen (Art. 32 Abs. 8 des Reglements vom 22. Dezember 2010 über die Aufnahmeprüfung zur Zulassung an die ETH Zürich [RSETHZ 311.1]).

Die Beschwerde ist abzuweisen.

8. Aufgrund der Tatsache, dass der Sachverhalt schon genügend detailliert erstellt ist und nicht ersichtlich ist, inwiefern allfällige weitere Akten seitens der Beschwerdegegnerin (vgl. Anträge Ziff. 1 und 6 der Replik [Urk. 11]) zu einem anderen Entscheid führen könnten, ist darauf in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten (Entscheid der ETH-BK 2025 65 vom 16. April 2026 E. 13).

9. Wegen des Bezugs zur Behindertengleichstellung ist von einer Streitigkeit gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) auszugehen, weshalb das Verfahren vor der ETH-BK kostenlos ist (Art. 10 Abs. 1 BehiG; Entscheid der ETH-BK 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 11). Somit sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 500 (Urk. 6) ist ihm – nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids – auf ein von ihm zu bezeichnendes Konto zu überweisen. Der Beschwerdeführer hat der ETH-BK dafür seine Bankverbindungsdaten (inkl. IBAN) mitzuteilen.
10. Dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

**Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Prozesskostenvorschuss von CHF 500 ist dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft dieses Entscheids zurückzuerstatten. Der Beschwerdeführer wird dazu aufgefordert, seine Bankverbindungsdaten – einschliesslich der IBAN – bekanntzugeben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Barbara Gmür

Sibylle Thür

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: